Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1323

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5024/67

Bonn, den 24. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundachtzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(2. Erhöhung des Zollkontingents
für Bananen)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 20. Januar 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 730 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (2. Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Vom 11. Januar 1967

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Anhang II (Zollkontingente) in der Nummer 29 (Bananen usw.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 die Mengenangabe „580 000 t" ersetzt durch: „615 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Ziffern 1 bis 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" aus Drittländern für das Kalenderjahr 1966 ein zollfreies Kontingent zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1965.

(2) Aufgrund einer geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1965 wurde zunächst durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — Agrarwaren — I. Teil) vom 23. Dezember 1965 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 329 000 t eröffnet.

(3) Nach den endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1965 und unter Inanspruchnahme einer Erhöhung nach Ziffer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" wurde durch die Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen) vom 8. Juli 1966 für das Kalenderjahr 1966 ein Zollkontingent in Höhe von 580 000 t festgesetzt [2]). Diese Menge wird im Laufe des Monats Dezember 1966 erschöpft sein.

(4) Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents zum Außen-Zollsatz von 12 % des Wertes würde zu einer unerwünschten Preissteigerung für Bananen führen. Die Kontingentsmenge wird deshalb um weitere 35 000 t auf insgesamt 615 000 t erhöht. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 6 des „Bananenprotokolls" wurden beachtet.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 1945
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 570